

**SATZUNG**  
**über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grund-**  
**schulen der Stadt Hohenmölsen (Schulbezirksverzichtssatzung –**  
**Grundschulen Hohenmölsen)**  
**in der Fassung ab 01.08.2019**

Wortlaut der Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom  
21. August 2019 (Beschluss-Nr. SR/VII/002/2019)

**§ 1 Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke**

- (1) Die Stadt Hohenmölsen ist Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
1. Grundschule Hohenmölsen
  2. Grundschule Granschütz
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen wird verzichtet.
- (3) Die Regelungen der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen der Stadt Hohenmölsen und damit die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes zwischen den beiden Grundschulen der Stadt Hohenmölsen gilt ausschließlich für schulpflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hohenmölsen.

**§ 2 Kapazitätsgrenzen für Grundschulen**

- (1) Für die Aufnahme an den Grundschulen (Einschulung) werden Kapazitätsgrenzen festgelegt.
- (2) Für das Schuljahr 2020/2021 gelten folgende Aufnahmekapazitätsgrenzen:
1. Grundschule Hohenmölsen  
78 Schüler  
Regelzügigkeit: 3,0
  2. Grundschule Granschütz  
26 Schüler  
Regelzügigkeit: 1,0
- (3) Für die Schuljahre ab 2021/2022 gelten folgende max. Kapazitäten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Klassenräume:
1. Grundschule Hohenmölsen – 9 Klassenräume für insgesamt 4 Klassenstufen
    - 2,25 zügig, d.h. in max. einer Klassenstufe können drei Klassen (je Klasse max. 26 Kinder) gebildet werden
  2. Grundschule Granschütz – 5 Klassenräume für insgesamt 4 Klassenstufen
    - 1,25 zügig, d.h. in max. einer Klassenstufe können zwei Klassen (je Klasse max. 26 Kinder) gebildet werden.

**§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Ab-

satzes 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden durch die Stadt Hohenmölsen im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht der anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zugewiesen.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zuerst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Grundschule auch die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung des folgenden Kriteriums getroffen:

- vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule

Sofern anhand des Kriteriums (vorhandenes Geschwisterkind in der ausgewählten Grundschule) zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

- (3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 werden drei Plätze für Zuzüge reserviert.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 1 finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach Aufnahme an der Grundschule ein Schulwechsel in die andere Grundschule erfolgen soll (§ 5 Abs. 4).

#### **§ 4 Nächstgelegene Grundschule**

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Absatz 1 Satz 2) wird die Grundschule gemäß § 1 Absatz 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegene Grundschule ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 5 Anmeldung in die Grundschule**

- (1) Der Termin der Anmeldung zur Aufnahme an den beiden Grundschulen wird für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind grundsätzlich an der für sie aufgrund ihres Wohnortes bestimmten nächstgelegenen Schule (§ 4 i.V.m. Anlage – Zuordnung der räumlichen Bereiche) anzumelden. Sofern die Erziehungsberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind die andere Grundschule (d.h. nicht die Nächstgelegene) wählen wollen, ist dies bei der Schulanmeldung anzuzeigen und im Hinblick auf ein Auswahlverfahren nach § 3 zu begründen.

Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen.

- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund seiner körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

- (3) Sofern aufgrund der festgelegten Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden muss, wird für diese Grundschule eine Warteliste gebildet. Grundlage ist das Auswahlverfahren sowie ggf. das durchgeführte Losverfahren. Bis zum 31.05. können im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder (Grundlage Warteliste) nachrücken.
- (4) Nach Eintritt in die Grundschule können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hohenmölsen einen Schulwechsel ihres Kindes in die andere Grundschule beantragen. Die Stadt Hohenmölsen holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird unter Beachtung der in § 2 getroffenen Festlegungen zu den Kapazitätsgrenzen der beiden Grundschulen in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen und ist spätestens 12 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres bei der Stadt Hohenmölsen zu beantragen.
- (5) Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist eine Rücknahme des Antrages durch die Erziehungsberechtigten spätestens bis 31.10. im Jahr vor der Einschulung möglich. Die Erklärung der Rücknahme bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Auswahlausschuss**

- (1) Das Auswahlverfahren gemäß § 3 wird von der Stadt Hohenmölsen (Schulträger), vertreten durch den zuständigen Fachbereich durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.
- (2) Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet sind, als nach § 2 aufgenommen werden können.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen – jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter:

- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Grundschule,
- des Schulelternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Grundschule,
- des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen,
- des Landesschulamtes.

- (3) Die Teilnahme betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern für beide Grundschulen ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlgängen durchgeführt werden. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen bekannt zu geben.
- (4) Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

## **§ 7 Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Schulträger die Information über den Platz auf der Warteliste – des Alternativangebotes zur Beschulung in der für den Wohnort festgelegten nächstgelegenen Grundschule oder die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes an der gewählten Grundschule.

## **§ 8 Übergangsregelung für das Schuljahr 2020/2021**

- (1) Abweichend zu § 5 Abs. 2 gilt für das Schuljahr 2020/2021, dass bis spätestens 31.10.2019 der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann, erteilt wird.
- (2) Abweichend zu § 5 Abs. 5 gilt für das Schuljahr 2020/2021, dass eine Rücknahme des Antrages durch die Erziehungsberechtigten spätestens bis 30.11.2019 möglich ist.

## **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **Anlage zur Schulbezirksverzichtssatzung – Grundschulen der Stadt Hohenmölsen (§ 4)**

Zuordnung der räumlichen Bereiche der Stadt Hohenmölsen zu den Grundschulen (nächstgelegene Grundschule):

- Grundschule Hohenmölsen
- Grundschule Granschütz

### **Grundschule Hohenmölsen**

- Stadt Hohenmölsen
- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Werschen
- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Zembschen
- Stadt Hohenmölsen, Ortsteil Wähligt der Ortschaft Webau

### **Grundschule Granschütz**

- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Granschütz
- Stadt Hohenmölsen, Ortschaft Taucha
- Stadt Hohenmölsen, Ortsteile Rössuln und Webau der Ortschaft Webau
- Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau mit ihren OT Zorbau, Gerstewitz, Nellschütz, Zörbitz

## **Bekanntmachung:**

Satzung 31.08.2019 (Inkrafttreten rückwirkend ab 01.08.2019)